Evangelischer Kirchenkreis Tecklenburg





Evangelischer Kirchenkreis Tecklenburg



Wir gestalten Zukunft.

Mit diesem Motto des Leitbildes des Kindergartenverbundes des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg, begrüßen wir Sie als Eltern in unserem Kindertagesstättenverbund: Herzlich Willkommen!

Weil Kinder Zukunft sind, engagieren wir als evangelische Kirche uns im Bereich der Kindertagesstätten. Gerne gestalten wir mit Ihnen gemeinsam eine Partnerschaft in der Erziehung zum Wohle Ihres Kindes.

Sie haben sich für eine unserer siebenundzwanzig Kindertagesstätten im evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg entschieden. Eine Übersicht über alle unsere Kitas finden Sie auf der Karte am Ende dieser Broschüre.

Das Leitbild, das als Selbstverpflichtung des Trägers in allen unseren Kindertagesstätten gilt, finden Sie auf der nächsten Seite. In dem gelebten Leitbild, unserem lebendigen Qualitätsmanagementsystem BETA und den Konzeptionen sowie aut ausgewählten, motivierten Mitarbeitern sehen wir die wesentlichen Bausteine für eine gut gelingende Arbeit an Ihrem Kind.

In dieser Broschüre finden Sie wesentliche Informationen, die uns für diese Partnerschaft wichtig sind. Bitte nehmen Sie daher die Informationen zur Kenntnis. Ein vertrauensvoller Kontakt zu Ihnen, der aus den täglichen Begegnungen, dem Austausch bei Elternabenden und vielen sonstigen Gelegenheiten des Zusammenseins erwächst, ist uns wichtig. Dieser schafft die Atmosphäre, in der sich Kinder wohl fühlen und Erwachsene sich zum Gespräch und zu weiterführende Fragen öffnen.

> Carla Zachey And Putched
>
> Carla Zachey And Rutenbeck Fachberaterin

Geschäftsführer

Kita-Leiterin

Evangelischer Kirchenkreis Tecklenburg

LEITBILD

Wir gestalten Zukunft!



Weil Kinder Zukunft sind, engagieren wir uns als evangelische Kirche sich im Bereich der Kindertagesstätten. Im Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg haben sich siebenundzwanzig evangelische Kindertagesstätten zum Kindergartenverbund zusammengeschlossen. Gemeinsames Ziel ist es, durch gute Arbeit mit den Kindern Zukunft zu gestalten.

Wir

Das sind die multiprofessionellen Teams in den Kitas, das sind die Mitarbeitenden in Verwaltung, Fachberatung und Geschäftsführung, das ist aber auch die gelingende Kooperation zwischen den Kirchengemeinden, dem Trägerverbund und den einzelnen Kindertagesstätten. Wir, das ist auch die Partnerschaft zwischen Eltern und den Mitarbeitenden in den Kitas zum Wohle des Kindes.

Wir gestalten

Jedes Kind soll und darf eine glückliche Kindheit erleben. Wir begleiten und fördern die uns anvertrauten Kinder, um dieses Ziel zu erreichen. Uns helfen bei der Umsetzung die Angebote und die Werte des christlichen Glaubens. Das christliche Menschenbild, Partizipation und Inklusion werden bei uns in den Einrichtungen, aber auch im Miteinander von Geschäftsführung, Verwaltung und Einrichtungen gelebt. Durch Qualitätsmanagement und einem System von kontinuierlichen Verbesserungsprozessen sichern wir die Qualität unserer Gestaltung der pädagogischen Arbeit ab.

Wir gestalten Zukunft

Die Gestaltung unserer pädagogischen Arbeit hat ein Ziel: wir gestalten Zukunft. Kinder sollen in unseren Kindertagesstätten gut auf die Zukunft und die Anforderungen der Zukunft vorbereitet werden. Wir verstehen darunter, dass Kinder sich zu einer Persönlichkeit entwickeln und Gemeinschaftsfähigkeit erlernen und einen bewahrenden Umgang mit Welt und Umwelt einüben. Die Kinder dürfen diese Zukunftsziele erlernen und dabei eine glückliche und zufriedene Kindheit in unseren Kindertagesstätten erleben, damit sie gut vorbereitet werden auf das Leben nach der Kita.

Die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder

Die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder vermittelt Kindern und Eltern christliche Lebenshaltungen und Werte. Die Kinder werden bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit, ihrer Gemeinschaftsfähigkeit und dem Umgang mit Umwelt und Schöpfung gefördert. Durch altersangemessene, religionspädagogische, in den Alltag der Kindertagesstätte eingebettete Angebote, werden die Kinder in ihrer religiösen Entwicklung unterstützt. Dies geschieht z.B. durch Geschichten von Gott und von Jesus, durch das Feiern gemeinsam gestalteter Familiengottesdienste und christlicher Feste, durch bewusst gestaltete Rituale und durch Beantwortung kindlicher Sinnfragen. Die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder bietet in Ergänzung zum Elternhaus einen Raum, in dem sich Kinder wohl fühlen und in dem sie Vertrauen, Annahme, Liebe, Geborgenheit und Zuwendung erfahren.

Zusammenarbeit mit Eltern

Die partnerschaftliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit und der Kontakt zwischen den Erziehungsberechtigten und den pädagogisch tätigen Kräften ist die Voraussetzung für eine gute, am Wohl des Kindes orientierte pädagogische Arbeit. Die elterlichen Mitwirkungsrechte in der Elternversammlung, dem Elternbeirat und dem Rat der Tageseinrichtung sind in § 9a KiBiz geregelt. Darüber hinaus sind alle Eltern eingeladen, sich am Leben der Einrichtung aktiv zu beteiligen. Eltern und Mitarbeitende sollen sich über gegenseitige Erwartungen verständigen und ihre Meinungen über erzieherische Fragen austauschen. In einem so verstandenen Miteinander kann die gemeinsame Erziehungsaufgabe gelingen.



Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen gehört zum beruflichen Selbstverständnis und ist erforderlicher Bestandteil der Arbeit in der Kindertageseinrichtung. So werden z. B. Kontakte zu benachbarten Grundschulen gepflegt, um den Kindern den Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule zu erleichtern. Einige Familien benötigen Beratung, Hilfe und Unterstützung von Erziehungsberatungsstellen und anderen Institutionen. Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung helfen, den Kontakt herzustellen.

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung erfordert teilweise bedarfsgerechte und kindbezogene therapeutische Hilfen (z.B. Ergotherapie, Krankengymnastik, Sprachtherapie, Frühförderung).

Auch hier helfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung, den Kontakt herzustellen und Austauschmöglichkeiten zu finden. Sollte Ihr Kind bereits vor oder während seiner Kindergartenzeit eine Therapie oder eine Frühförderstelle besuchen, benachrichtigen Sie bitte die Leiterin bzw. die Gruppenleiterin der Kindertageseinrichtung, damit eine bedarfsgerechte Begleitung des Kindes auch in der Einrichtung möglich ist.

Weiterhin arbeitet die Kindertageseinrichtung mit dem örtlichen Jugendamt, mit dem Gesundheitsamt und im Bedarfsfall mit weiteren Institutionen zusammen.

Kooperation findet ebenfalls statt mit Fachschulen für Sozialpädagogik durch die Beschäftigung und Ausbildung von Praktikanten und Praktikantinnen. Die Kindertageseinrichtung arbeitet je nach Situation und thematischen Schwerpunkten auch mit anderen Gruppen der Gemeinde, des Kirchenkreises und mit anderen Institutionen aus dem Stadtteil zusammen. Besonders wichtig und unterstützend ist die Zusammenarbeit mit der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen.

Grundsätze zur Ordnung einer Tageseinrichtung für Kinder

Die folgenden Ausführungen sind Informationen über allgemeine Grundsätze in Tageseinrichtungen für Kinder. Die besonderen Regeln und Vereinbarungen werden in jeder Einrichtung durch eine spezifische Ordnung festgelegt.

Aufnahme eines Kindes

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch einen Aufnahmevertrag, der zwischen den Eltern (oder anderen Personensorgeberechtigten) eines Kindes und dem Träger der Einrichtung, in der Regel vertreten durch die Leitung, geschlossen wird. Die Kriterien, nach denen über die Aufnahme der Kinder entschieden wird, werden im Rat der Tageseinrichtung besprochen.

Die Entscheidung, in welche Gruppe der Kindertageseinrichtung das Kind aufgenommen wird und wie die jeweilige Gruppe zusam-mengesetzt wird, liegt bei den pädagogischen Fachkräften.

Die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen ist in einem eigenen Antragsverfahren geregelt, damit die entsprechende heilpädagogische Unterstützung gewährleistet werden kann. Weitere Informationen über die Richtlinien zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Tageseinrichtungen erhalten Sie von der Leitung der Tageseinrichtung.

Gesundheitsvorsorge

Bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist gemäß § 10 KiBiz ein Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung bzw. der Nachweis über eine ärztliche Beratung zum Impfschutz zu erbringen. Bitte erkundigen Sie sich in Ihrer Einrichtung in welcher Form der Nachweis über die Gesundheitsvorsorgeuntersuchung erbracht werden soll. Der Nachweis muss spätestens am ersten Tag des Besuches der Kindertageseinrichtung vorliegen.



Erkrankung des Kindes

Bei Ansteckungserkrankung/en Ihres Kindes ist die Tageseinrichtung für Kinder unverzüglich zu benachrichtigen; ein Besuch der Tageseinrichtung ist in der Zeit der Erkrankung nicht möglich. Ihr Kind kann die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn die entsprechende Bescheinigung des Arztes vorliegt.

Medikamentenvergabe

Die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung verabreichen Kindern in der Einrichtung nur unter besonderen Umständen Medikamente, wie z. B. bei chronischen Erkrankungen, welche die Einnahme von Medikamenten unbedingt erforderlich machen. Dafür müssen Eltern ein vom Arzt ausgefülltes und unterschriebenes Attest, in dem die genauen Angaben zum Medikament und dessen Dosierung angegeben sind, in der Einrichtung abgeben.



Täglicher Besuch

Der Besuch der Tageseinrichtung ist freiwillig. Die pädagogische Arbeit ist jedoch so angelegt, dass ein regelmäßiger Besuch des Kindes erforderlich ist. Auch die Kinder selbst brauchen ein Mindestmaß an Regelmäßigkeit, um sich in der Gruppe wohl zu fühlen und Freundschaften schließen zu können. Zur Eingewöhnung des Kindes kann es hilfreich sein, dass es zwar regelmäßig, aber zunächst nur für einen Teil der vereinbarten Betreuungszeit anwesend ist. Über die konkrete Gestaltung der Eingewöhnungszeit sprechen Sie sich bitte mit den Mitarbeitenden ab.

Abwesenheit des Kindes

Kann Ihr Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, teilen Sie dieses bitte frühzeitig bzw. am Fehltag den Mitarbeitenden mit.

Aufsichtspflicht

Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Mit dem Abschluss des Aufnahmevertrages wird sie für einen Teil des Tages vom Träger der Einrichtung, ausgeübt von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, übernommen. Die Aufsichtspflicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Einrichtung obliegt der Verantwortung den Eltern (oder anderen Personensorgeberechtigten, Mindestalter vierzehn Jahre). Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit Übergabe des Kindes an eine/n pädagogische/n Mitarbeiter/in und endet mit der Übernahme durch die Eltern (oder anderen Personensorgeberechtigten, Mindestalter vierzehn Jahre) an der Gruppentür. Falls das Kind nicht von den Eltern (oder anderen Personensorgeberechtigten, Mindestalter vierzehn Jahre) abgeholt wird, muss der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf. Weitere Absprachen hierfür treffen Sie mit der Leitung in Ihrer Einrichtung entsprechend dem Alter Ihres Kindes, der Umgebung der Einrichtung, etc..

Während der Öffnungszeiten der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht durch das Personal der Einrichtung wahrgenommen. Hält sich ein Kind außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung auf dem Einrichtungsgrundstück auf, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht.

Unfallversicherung

Kinder sind auf dem Weg zwischen Elternhaus und Kindertageseinrichtung, Einrichtungsgrundstück auf und im Gebäude sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstücks aesetzlich unfallversichert gemäß den Bestimmungen des SGB VII. Eltern die bei Aktivitäten der Kindertageseinrichtung mitarbeiten, sind ebenfalls unfallversichert - einschließlich der Wegeunfälle zwischen Wohnung und Kindertageseinrichtung. Wegeunfälle sind der Einrichtungsleitung sofort zu melden, damit die Versicherung benachrichtigt werden kann. Für Unfälle auf dem Wege von nicht schulpflichtigen Kindern, die nicht den Kindergarten besuchen, gilt die Versicherung nur, wenn sie sich in Begleitung einer mindestens schulpflichtigen Person befinden.



Öffnungszeiten

Unter Berücksichtigung des Wohles der Kinder, der berechtigten Belange der Eltern, sowie der personellen und örtlichen Gegebenheiten setzt der Träger die Öffnungszeiten fest.

In besonderen Einzelfällen, wie z. B. Desinfektion des Kindergartens wegen ansteckender Krankheiten, plötzlichen Personalausfalls oder Durchführung einer speziellen Fortbildungsmaßnahme mit dem gesamten pädagogischen Team, werden die Eltern rechtzeitig über eine geplante vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung benachrichtigt. In Fällen, in denen die Unterbringung Ihres Kindes während dieser Zeit schwierig ist, wird sich bemüht, mit Ihnen gemeinsam eine Lösung zu finden. Welche Öffnungsund Schließungszeiten in Ihrer Einrichtung gelten, entnehmen Sie bitte den entsprechenden Informationen in Ihrer Kindertageseinrichtung.

Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden durch die Kommunen eigenverantwortlich festgesetzt.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in der Regel das örtliche Jugendamt) kann Elternbeiträge pro Kind erheben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahmeund Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat eine soziale Staffelung der Elternbeiträge vorzusehen. Er kann ermäßigte Beiträge für Geschwisterkinder vorsehen. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister die Ganztagsschule besuchen. Auf Antrag soll er die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zumutbar ist. (§ 90 Abs. 3 SGB VII).

Wenn Sie den Platz für Ihr Kind während des laufenden Jahres außerordentlich kündigen, reicht die Kindertageseinrichtung die Kündigung an das Jugendamt weiter. Dieses entscheidet dann darüber, ob und wann Sie von der Beitragspflicht befreit werden.

Für weitere Informationen zum Elternbeitrag wenden Sie sich bitte an die Leitung der Kindertageseinrichtung oder an Ihr Jugendamt.

Der Träger kann für die Bereitstellung eines Mittagessens ein Entgelt erheben, das auch den hauswirtschaftlichen Aufwand mit einbezieht. Hierzu bedient der Träger sich einem digitalen Abrechnungsverfahren.



Beobachtung und Dokumentation

Grundlage für eine individuelle stärkenorientierte ganzheitliche Förderung Ihres Kindes ist die alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung. Um einen kontinuierlichen und aufeinander aufbauenden Bildungsprozess des Kindes unterstützen zu können, sollen für jedes Kind Bildungsprozesse inkl. einer Sprachstandserhebung beobachtet und dokumentiert werden, wenn die Eltern (oder anderen Personensorgeberechtigten) sich damit schriftlich einverstanden erklärt haben. Die Dokumentation wird auch genutzt für gemeinsame Entwicklungsgespräche von Eltern (oder anderen Personensorgeberechtigten) und pädagogischen Fachkräften über das jeweilige Kind. Den Eltern (oder anderen Personensorgeberechtigten) steht jederzeit das Recht zu, Einblick in die Dokumentation zu nehmen bzw. sich diese aushändigen zu lassen. Ohne ihre Einwilligung dürfen Informationen in der Dokumentation nicht an Dritte weitergegeben werden. Wenn das Kind die Einrichtung verlässt, wird die Dokumentation den Eltern (oder anderen Personensorgeberechtigten) des Kindes übergeben. Die Eltern (oder andere Personensorgeberechtigte) haben das Recht, der Dokumentation zu widersprechen. Die Eltern (oder andere Personensorgeberechtigte) können die Dokumentation nach eigener Entscheidung z. B. an die Grundschule weitergeben, wenn das Kind eingeschult wird. Die Dokumentation kann ebenfalls zu gemeinsamen Gesprächen zwischen Eltern, Erzieher/in und Lehrer/in z. B. über die Einschulung eines Kindes genutzt werden, sofern die Eltern dies wünschen.

Gesetzliche Vorgaben

Für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung geben rechtliche Vorschriften wesentliche Rahmenbedingungen vor. In erster Linie bilden das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) als Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII sowie die Bildungsvereinbarung NRW die Grundlagen für diese Arbeit.

Auszüge aus dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Die Familie ist der erste und bleibt ein wichtiger Lern- und Bildungsort des Kindes. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes. Ziel ist es, jedes Kind individuell zu fördern.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.
- (2) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern

- (1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten.
- (2) Das pädagogische Personal berät und unterstützt die Eltern und Familie Rahmen seiner Kompetenzen zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

§ 9 a Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung

(1) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Trägern die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Einrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

- (2) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern dies verlangt. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Elternversammlung soll auch für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden.
- (3) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 1 Satz 2 keine andere Regelung getroffen wurde.
- (4) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt.
- (6) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens einmal jährlich.

§ 10 Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln; bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8 a SGB VIII zu informieren.
- (3) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen. Diese können nur entfallen, wenn sichergestellt ist, dass diese jährlichen Untersuchungen für jedes Kind anderweitig erfolgen.
- (4) In Kindertageseinrichtungen darf nicht geraucht werden. Auch in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 13 Frühkindliche Bildung

- (1) Bildung ist die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei dem Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 6 und 7 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gestalten ihre Bildungsangeboteso, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen (weiter-) entwickeln. Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege beachtet, was die Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen, welche Möglichkeiten sie besitzen, welche Zeit sie benötigen, welche Initiative sie zeigen und stimmt sein pädagogisches

Handeln darauf ab. Es schafft eine anregungsreiche Umgebung, die jedem Kind Freiräume, Muße und Zeit gibt, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf seine Weise umzugehen. Das Personal beachtet dabei auch, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.

- (3) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bieten auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.
- (4) Das pädagogische Personal in der Kindertagesbetreuung verbindet gemeinsame Bildung und Erziehung aller Kinder mit individueller Förderung. Es leistet einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit der Kinder, unabhängig von Geschlecht, sozialer oder ethnischer Herkunft und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen.
- (5) Bildung und Erziehung sollen dazu beitragen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Lebenssituationen anerkennen, positive Beziehungen aufbauen, sich gegenseitig unterstützen, zu Gemeinsinn und Toleranz befähigt und in ihrer interkulturellen Kompetenz gestärkt werden.
- (6) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen. Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.

§ 13 a Pädagogische Konzeption

- (1) Die Tageseinrichtungen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzeption durch. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphasse, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten. Wenn in der Kindertageseinrichtung auch unter Dreijährige betreut werden, muss die pädagogische Konzeption auch auf diesbezügliche Besonderheiten eingehen.
- (2) Die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen orientiert sich dabei an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder.

§ 13 b Beobachtung und Dokumentation

- (1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungsund Bildungsprozesses des Kindes (Bildungsdokumentation). Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, erfolgt eine erste Dokumentation. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Bildungsdokumentation setzt die schrif liche Zustimmung der Eltern voraus.
- (2) Die Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Endet die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung, wird die Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

§ 13 c Sprachliche Bildung

- (1) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung ist ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprache ist schon in den ersten Lebensjahren das wichtigste Denk- und Verständigungswerkzeug. Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. Sie kann auch durch die Förderung in bilingualen Kindertageseinrichtungen oder bilingualer Kindertagespflege unterstützt werden.
- (2) Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen dieses kontinuierlichen Prozesses regelmäßig und beginnend mit der Beobachtung nach § 13b Absatz 1 Satz 4 unter Verwendung geeigneter Verfahren zu beobachten und zu dokumentieren. Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Muttersprachen beobachtet und gefördert werden.
- (3) Die pädagogische Konzeption nach § 13 a muss Ausführungen zur alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung der sprachlichen Bildung der Kinder und zur gezielten individuellen Sprachförderung enthalten.
- (4) Für jedes Kind, das eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigt, ist eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf zu gewährleisten.















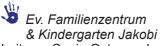








Einrichtungen in der Stadt Rheine



Leitung: Sonja Ostapczuk

Mittelstraße 105 48431 Rheine

Telefon: 05971 2782

Ev. Kindertagesstätte Johannes Familienzentrum Vielfalt

Leitung: Doris Wengler

Keltenstiege 5 48429 Rheine

Telefon: 05971 72700

Einrichtung in Recke

Ev. Kindergarten "Die kleinen Propheten" Leitung: Marlies Bardenhorst Bodelschwinghstraße 3 a

49509 Recke

Telefon: 05453 7402

Einrichtung in Mettingen

Ev. Familienzentrum & Kindergarten "Arche Noah"

Leitung: Alexandra Remke Muckhorster Weg 3

49497 Mettingen Telefon: 05452 4461

Einrichtungen in Westerkappeln

Ev. Familienzentrum Anne Frank Leitung: Heike Bulk Kirchstraße 5 49492 Westerkappeln

Telefon: 05404 6491

Ev. Familienzentrum "Am Kapellenweg" Leitung: Anja Peters Am Kapellenweg 87 49492 Westerkappeln Telefon: 05404 4130

Einrichtungen in Wersen

Familienzentrum Ev. Kindergarten Wersen

Leitung: Barbara Hilgemann und Christiane Hommel

Halener Straße 2 49504 Lotte

Telefon: 05404 2148

Einrichtungen in Lotte

Familienzentrum Ev. Kindergarten Noah Leitung: Katharina Roth

Widum 5 49504 Lotte

Telefon: 05404 3181























Einrichtungen in Ibbenbüren

Ev. Stephanus-Kindergarten

Leitung: Karen Ullner Berliner Straße 31

49479 Ibbenbüren - Püsselbüren

Telefon: 05451 18386

Ev. Matthäus-Kindergarten Leitung: Simone Malter

Mühlenweg 5

49477 Ibbenbüren - Bockraden

Telefon: 05451 14615

Ev. Familienzentrum Markus-Kindergarten Leitung: Melanie Kubinke Brunnenweg 4

49479 Ibbenbüren - Dörenthe

Telefon: 05455 242

Ev. Paulus-Kindergarten Leitung: Marion Heuer Im Langewieser Esch 130 49477 İbbenbüren

Telefon: 05451 13560

Ev. Lukas-Kindergarten Leitung: Kirsten Jacobs-Schweegmann Rheiner Straße 407 49479 Ibbenbüren - Dickenberg Telefon: 05451 3225

Ev. Familienzentrum Stadt- Kindergarten Leitung: Tatjana Hefel Bachstraße 24

49477 Ibbenbüren Telefon: 05451 2798

Ev. Johannes-Kindergarten Leitung: Daniela Richter Rotkäppchenweg 16 49479 Ibbenbüren-Laggenbeck

Telefon: 05451 8041























Einrichtungen in Tecklenburg

Ev. Kindergarten "Das Senfkorn"

Leitung: Monika Meierotte

Ackerstraße 3

49545 Tecklenburg-Ledde

Telefon: 05482 1893

Ev. Kindergarten "Pusteblume"

Leitung: Jana Kösters und Annika Niesemeyer

Stift 2

49545 Tecklenburg-Leeden

Telefon: 05481 4417

Einrichtungen in Lengerich

Ev. Bodelschwingh-Kindergarten Leitung: Ellen Frenz Am Steinhügelgrab 29 49525 Lengerich Telefon: 05482 1433

Ev. Familienzentrum & Kindergarten Widum II Leitung: Gabriele Panten Hölderlinstraße 30 49525 Lengerich Telefon: 05481 4788

Ev. Kindergarten Niedermark Leitung: Ina Jekutsch und Emanuela Paaschen Niedermarker Damm 29 49525 Lengerich Telefon: 05481 83124

Ev. Kneipp-Kindergarten Leitung: Jennifer Brand Walther-Borgstette-Straße 5 49545 Tecklenburg Telefon: 05482 7694

Ev. Kindergarten Widum I Leitung: Margit Wachowiak Eichendorffstraße 16 49525 Lengerich Telefon: 05481 4741

Ev. Familienzentrum Hohne Leitung: Sabine Müller Brahmsstraße 1 49525 Lengerich Telefon: 05481 6114























Einrichtung in Ladbergen



Leitung: Maja Hopfeld Lenhartzweg 2-4 49549 Ladbergen Telefon: 05485 1541

Einrichtungen in Lienen

Ev. Regenbogen-Kindergarten

Leitung: Anna Verlemann Diekesbreede 2

49536 Lienen Telefon: 05483 352

Ev. Kindergarten Kattenvenne

Leitung: Gudrun Warnke

Lindenallee 5

49536 Lienen - Kattenvenne

Telefon: 05484 210

Familienzentrum Lienen Ev. Kindergarten Leitung: Lydia Doering

Merschweg 21

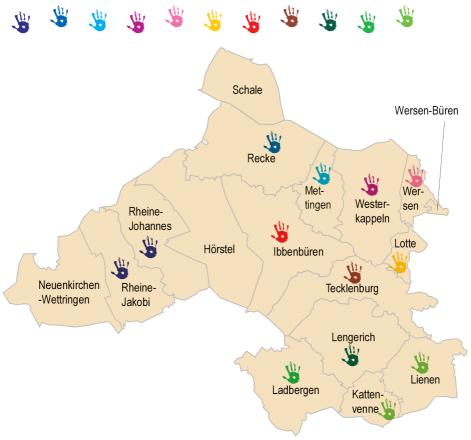
49536 Lienen Telefon: 05483 222



Evangelischer Kirchenkreis Tecklenburg



Unsere Einrichtungen im Ev. Kirchenkreis Tecklenburg



Unsere Einrichtungen auf einen Blick